lfd. Nr. 2025 | Freitag, 21. November 2025 | Nummer 419

Weiltinger Weihnachtsmarkt

am Samstag, 29. November 2025 im Schlossgraben

15:30 Uhr	Eröffnung durch den Bürgermeister Christoph Schmidt
	Einzug Kindergartenkinder mit Gesang
	Einzug Nussmärtel
16:15 Uhr	Museumskino für Kinder mit „IceAge“ in der Alten Turnhalle im Rathaus
	Eintritt: 1 Euro
17:15 Uhr	Grundschule Weiltingen, Gesangsvorträge
17:45 Uhr	Jungbläser der Blaskapelle Frankenhofen
18:30 Uhr	Museumskino für Kinder mit „Das Grüffelokind“ in der Alten Turnhalle im Rathaus
	Eintritt: 1 Euro
19:30 Uhr	Der Posaunenchor Weiltingen spielt vorweihnachtliche Weisen
	Gemütliches Beisammensein an den Feuertonnen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Demnächst beginnen die Bürgerversammlungen in allen Ortsteilen und ich freue mich auf Eure Ideen und Anregungen. Aber auch Verbesserungswünsche sind da der richtige Platz um angesprochen zu werden.

Beim Kläranlagenbau geht es an den letzten Behälter und je nach Witterung wird er bis Mitte Dezember fertig. Aktuell wird der erste Behälter eingefüllt, damit die Rohrleitungen zur Befüllung montiert werden können. Es geht voran.

Wir haben immer noch das Betriebsgebäude gegen eine Spende abzugeben.

In einer Bauausschusssitzung für den Kindergartenneu – bzw. umbau wurde uns von den Fachplanern für Brandschutz und HLS (Heizung-Lüftung-Sanitär) die Situation erklärt und notwendige Änderungen vor Ort gezeigt.

In der letzten Marktgemeinderatssitzung hat die Architektin für die aktuelle Planung die Kostenschätzung erläutert, Altbau und Neubau getrennt und dann in Summe. Es wird finanziell und technisch eine große Aufgabe das Vorhaben umzusetzen. Im nächsten Zuge soll noch abgeklärt werden, ob der Bau in Mauerwerk eventuell günstiger umzusetzen wäre.

Anschließend hat Herr Christian Ertl die Planung für die OGTS (offene Ganztagsschule) vorgestellt und auch die einzelnen Umbauteile mit den zu erwartenden Kosten versehen.

Bei der OGTS werden nun in zwei Varianten die Kosten nach Abzug der Förderung berechnet - mit Aufzug und allem was zu der jeweiligen Variante passt. Eine Variante mit guter Förderung oder eine Variante mit der nur zum Betrieb nötigen Umbaumaßnahmen ohne Förderung.

Die Fusion der Wasserversorger im Hesselberg Raum ist in den letzten Zügen. Die Gebühren sind festgelegt. Für uns Weiltinger ändert sich - außer den Gebühren - nichts, der Name bleibt gleich. Aus steuerlichen Gründen werden wir, der Wasserzweckverband Hesselberg, die Rastberggruppe und Wassertrüdingen aufnehmen.

Am Samstag, den 29. November ist wieder Weihnachtsmarkt im Schlossgraben, ähnlich wie im letzten Jahr. Ich freue mich Euch da zu treffen.

Viele Grüße Euer 1. Bürgermeister
Christoph Schmidt.

Aus dem Marktgemeinderat

In der Sitzung am 13.10.2025 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Veitsweiler wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt und die Bauherren von mehreren Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans „Veitsweiler“ befreit.
- Der Marktgemeinderat stimmte der Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses zu einem Zweifamilienhaus durch Ausbau eines Stadels mit Errichtung eines Balkons in der Oberen Straße zu.
- Das gemeindliche Einvernehmen zu einem Anbau eines Wohnhauses und dem Neubau eines Carports in der Schichtlingsstraße wurde erteilt.
- Der Marktgemeinderat stimmte der Satzung zur Errichtung von Kinderspielplätzen nach Art. 7 Abs. 3 BayBO mit einer Ablösesumme von 200 Euro je Wohneinheit zu. Nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen (d.h. mit mindestens vier Wohnungen) ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Von der Pflicht kann sich der Bauherr „freikaufen“. Der Ablösebetrag wurde auf 200 Euro je Wohneinheit festgelegt.
- Der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wurde zugestimmt.
- Als Wahlleiterin für die Kommunalwahl am 08.03.2025 wurde Frau Lore Meier berufen und als stellvertretender Wahlleiter Herr Dietmar Schaupner.
- Der Bürgermeister informierte
  - > über die Absage des Standkonzerts aufgrund schlechten Wetters am Markt
  - > über die Besichtigung der Baustelle der Bürgerwindräder am Nachmittag des Marktes. Ca. 100 Personen wurde durch die ausführende Firma die Technik der Windräder erklärt und der aktuelle Baustand erläutert.
  - > über die Planung der Umgestaltung des Friedhofs in Frankenhofen.

In der Sitzung am 10.11.2025 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Frau Architektin Fees stellte die Planung in Holzbauweise und die aktuelle Kostenschätzung für die Erweiterung der Kindertagesstätte Kastanienkinder vor. Für den Anbau der Kita und der Sanierung im Bestand kommen auf die Gemeinde ca. 2,8 Mio. zu und davon kostet die Erweiterung durch Anbau einer Krippe wird voraussichtlich 2,1 Mio. kosten. Für die Sanierung der sanitären Anlagen und der Heizung im Bestand werden Kosten von ca. 650.000 Euro veranschlagt, dadurch kann voraussichtlich eine Förderung im Bestand beantragt werden.
  In einer Bauausschusssitzung am 4. November 2025 wurden in der Kita der Technikraum besichtigt und die notwendigen Maßnahmen durch die Fachplaner erläutert. Frau Fees wurde beauftragt die Planung für eine gemauerte Ausfertigung bis zur nächsten Sitzung zu berechnen. Die Architektin wurde beauftragt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der VG die Förderungen für die geplanten Maßnahmen zu finden.
- Durch Herrn Ertl vom Baubüro Ertl wurden die Entwürfe zum Umbau des Kellers in der Grundschule zu einer Offenen Ganztagessschule (OGTS) einschließlich barrierefreier Erschließung vorgestellt und die ersten Kostenschätzungen erläutert. Herr Ertl wurde beauftragt die Förderungen zu den geplanten Maßnahmen zu finden und diese nochmals in Bezug zu den Kosten große Variante mit Förderung und große oder kleine Variante ohne Förderung den Marktgemeinderat vorzustellen.
- Der Marktgemeinderat stimmte den formulierten Abwägungsvorschlägen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Veitsweiler II“ zu und kommt zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Hinweise, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden.
  Der Aufstellung für das Wohngebiet „Veitsweiler II“ wurde die Auslegung mit den gleichen Ergebnis beschlossen wie der Flächennutzungsplan.
- Der Umstellung auf ein digitales Straßenbestandverzeichnis wurde zugestimmt.
- Nach der Fertigstellung des neuen Baugebiets „ Im Schaarfeld“ widmet die Verwaltung die Ortsstraße „Am Flugplatz“. Der Marktgemeinderat stimmte zu.
- Die Ortsstraßen Tulpenweg und Pfaffenfeldweg im Baugebiet „Auf dem Pfaffenfeld“ wurden noch gewidmet und durch dem Marktgemeinderat zugestimmt.
- Dem Nachtragsangebot für die Kanalsanierung II wurde zugestimmt. Die Schlussrechnung inkl. der Nachträge liegt 14.003,96 Euro unter der ursprünglich beauftragten Auftragssumme.
- Der Beteiligung an der Gründung und der Mitgliedschaft in der ARGE Wasser hesselberg I limes auf Grundlage des vorgelegten ÖR-Vertrags sowie die Beteiligung am kommunalen Eigenanteil an den Projektkosten wurde zugestimmt.
- Die VG informierte über die Fahren des Bürgerbusses, die sehr gut angenommen werden. Momentan werden insgesamt 17 Fahrer eingesetzt, davon ist einer aus der Gemeinde Weiltingen. Wer Interesse hat, den Bürgerbus zu fahren, kann sich gerne melden.
- Der Bürgermeister informierte über die anstehenden Bürgerversammlungen.

Redaktionsschluss

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Weiltingen erscheint am **Freitag, den 12.12.2025**. Der Anzeigenschluss für diese Ausgabe ist **bereits am Donnerstag, den 04.12.2025**.

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aufstufung vom Feld- und Waldweg zur Gemeindestraße im Bereich des Baugebiets „Auf dem Pfaffenfeldweg"

Der Markt Weiltingen gibt als örtlich zuständige Straßenbaubehörde folgende Widmungen bekannt:

1. Die Ortsstraße im Baugebiet „Auf dem Pfaffenfeld", Flur-Nr. 277/5, Gemarkung Weiltingen wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortstraße gewidmet.

Anfangspunkt:	Abzweigung von der Gartenstraße (OS Blatt Nr. 20) zwischen Flur-Nr. 251 und 274 (Gartenstraße 3 a)
Endpunkt:	Ende Wendehammer vor Flur-Nr. 277/11bei 0,245 km
Länge:	0,245 km
Straßenbaulast:	Auf gesamter Strecke der Markt Weiltingen Widmungsbeschränkung: „Tempo 30-Zone" auf gesamter Länge

Die Ortsstraße im Baugebiet „Auf dem Pfaffenfeld", Flur-Nr. 277/5, Gemarkung Weiltingen erhält die Straßenbezeichnung „Pfaffenfeldweg".

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten, Bauamt, Zimmer 2.7, Alte Schulstraße 8 in 91634 Wilburgstetten in der Zeit vom 24.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025 aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Weiltingen als bekannt gegeben) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach in 91522 Ansbach Haus- und Postanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Weiltingen, Schloßweg 11, 91744 Weiltingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01. 07 2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007)) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Markt Weiltingen, 17.11.2025

gez.

Christoph Schmidt

Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz; Widmung von einer Gemeindestraße im Bereich des Baugebiets „Am Flugplatz"

Der Markt Weiltingen gibt als örtlich zuständige Straßenbaubehörde folgende Widmungen bekannt:

1. Ortsstraße im Baugebiet „Am Flugplatz", Flur-Nr. 1426, Gemarkung Weiltingen wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortstraße gewidmet.

Anfangspunkt:	Abzweigung von der Straße Am Schaarfeld (OS Blatt Nr. 34) zwischen Flur-Nr. 1426/1 (Am Schaarfeld 1) und 1426/12
Endpunkt:	Ende Wendehammer vor Flur-Nr. 1426/4 (Am Flugplatz 10) bei 0,140 km
Länge:	0,140 km
Straßenbaulast:	Auf gesamter Strecke der Markt Weiltingen
Widmungsbeschränkung:	Keine

Die Ortsstraße im Baugebiet „Am Flugplatz", Flur-Nr. 1426, Gemarkung Weiltingen erhält die Straßenbezeichnung „Am Flugplatz".

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten, Bauamt, Zimmer 2.7, Alte Schulstraße 8 in 91634 Wilburgstetten in der Zeit vom 24.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025 aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Weiltingen als bekannt gegeben) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach in 91522 Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Weiltingen, Schloßweg 11, 91744 Weiltingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01. 07 2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007)) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Markt Weiltingen, 17.11.2025

gez.

Christoph Schmidt

Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz; Widmung von einer Gemeindestraße im Bereich des Baugebiets „Tulpenweg“

Der Markt Weiltingen gibt als örtlich zuständige Straßenbaubehörde folgende Widmungen bekannt:

1. Die Ortsstraße im Baugebiet „Tulpenweg“, Flur-Nr. 277/4, Gemarkung Weiltingen wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortstraße gewidmet.

Anfangspunkt:	Abzweigung vom Pfaffenfeldweg (OS Blatt Nr. 41) zwischen Flur-Nr. 277/3 (Tulpenweg 2) und 277/6 (Pfaffenfeldweg 9)
Endpunkt:	Ende Wendehammer vor Flur-Nr. 277/9 bei 0,069 km
Länge:	0,069 km
Straßenbaulast:	Auf gesamter Strecke der Markt Weiltingen
Widmungsbeschränkung:	„Tempo 30-Zone“ auf gesamter Länge

Die Ortsstraße im Baugebiet „Tulpenweg“, Flur-Nr. 277/4, Gemarkung Weiltingen erhält die Straßenbezeichnung „Tulpenweg“.
Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten, Bauamt, Zimmer 2.7, Alte Schulstraße 8 in 91634 Wilburgstetten in der Zeit vom 24.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025 aus.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Weiltingen als bekannt gegeben) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach in 91522 Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Weiltingen, Schloßweg 11, 91744 Weiltingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01. 07 2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007)) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Markt Weiltingen, 17.11.2025

gez.

Christoph Schmidt

Erster Bürgermeister

Stellplatzsatzung Weiltingen

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Markt Weitlingen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet Weitlingen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b BayBO.
(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ausgenommen sind Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche; diese benötigen nur einen Stellplatz.
(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unter- schiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3
Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiltingen, 15.10.2025

gez.

Christoph Schmidt

Erster Bürgermeister

Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KPsP)

Die Gemeinde Markt Weiltingen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch

§ 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen nachzuweisen. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Markt Weiltingen.

(2) Die Anlage von notwendigen Kinderspielplätzen hat Vorrang vor der Anlage von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO.

(3) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch, insbesondere weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein. Eine gute Aufenthaltsqualität für alle Bewohner auf dem Spielplatz ist anzustreben.

(3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 100 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Laubbäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm, Sträucher mit einer Höhe von 100 bis 150 cm, zweimal verpflanzt, gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

(4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertig gestellt und benutzbar sein.

(5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden.

§ 3

Lage des Kinderspielplatzes

(1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.

(2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren in der Regel 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe von sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten.

(3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Markt Weiltingen zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

§ 4

Größe des Kinderspielplatzes

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 1,5 m² je 25 m² Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 60 m² betragen. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder herzustellen. Entsprechende Unterlagen sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art des Wohnens nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Einzimmerappartements, Boardinghäuser, Auszubildenden-, Studentenwohnheime oder Seniorenbzw. Pflegeheime oder als private Wohnform das betreute Wohnen, jeweils mit dauerhaft gesicherter Nutzungsbestimmung.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.

(2) Kinderspielplätze mit 60 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind diese mit mindestens drei Spielfunktionen und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielfunktionen sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und Einrichtungen wie Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ sind dabei zu beachten.

(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung („Sitzbank“) und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer in einem verkehrssicheren Zustand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind gemäß DIN EN 1176-7 durchzuführen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend in Stand zu setzen bzw. auszutauschen. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln oder jährlich zu reinigen und zu ergänzen.

§ 7

Erfüllung der Spielplatzpflicht

Die Spielplatzpflicht kann erfüllt werden durch

a) Nachweis der Errichtung des Kinderspielplatzes,
b) Ablöse der Pflicht zur Errichtung eines Kinderspielplatzes.

§ 8

Ablösung der Kinderspielplatzpflicht

(1) Die Spielplatzablöse wird in einem Ablösungsvertrag geregelt. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Gemeinde Markt Weiltingen. Der Bauherr hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz auf dem Baugrundstück tatsächlich nicht hergestellt werden kann.

(2) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Markt Weiltingen abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Gemeinde Markt Weiltingen nach gesonderter Aufforderung zu zahlen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Ablösebetrag mit Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Nutzungsänderung zu zahlen.

(3) Die Ablösebeträge sind zweckgebundene Einnahmen und werden für die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet.

§ 9

Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag beträgt einmalig 200,00 € je Wohneinheit.

§ 10

Abweichung

Die Gemeinde Markt Weiltingen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. Die Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertig gestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. die nach dieser Satzung bzw. der genehmigten Freiflächenpläne erforderlichen Kinderspielplätze entgegen § 2 Abs. 5 vorübergehend oder dauerhaft der bestimmungsgemäßen Nutzung entzieht;
3. entgegen § 6 Satz 1 dieser Satzung die Einrichtung und Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden kann;
4. entgegen § 6 Satz 2 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiltingen, 15.10.2025

gez.

Christoph Schmidt

Erster Bürgermeister

Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft

Kommunalwahl am 08.03.2026

Für die anstehende Kommunalwahl 2026 werden wieder amtliche Bekanntmachungen zur Veröffentlichung anstehen.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass alle notwendigen amtlichen Bekanntmachungen durch öffentlichen Aushang/Anschlag nur an den hier genannten Stellen erfolgen werden:

- am Rathaus der Gemeinde und
- an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten

Der bisherige öffentliche Aushang/Anschlag in den Ortsteilen der Gemeinde entfällt. Zusätzlich werden alle amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gesucht

Am Sonntag, 08.03.2026 findet in der Gemeinde die Kommunalwahl 2026 statt. Für die Durchführung der Wahl werden Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gesucht. Diese sind am Wahltag jeweils von 08:00 Uhr bis zum Auszählungsschluss und ggf. noch am darauffolgenden Tag zum Auszählen in den Wahllokalen im Einsatz. Für die Ausübung des Ehrenamtes erhalten die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen 18 Jahre alt und wahlberechtigt sind.

Wer Zeit und Lust für dieses interessante Ehrenamt hat, wendet sich bitte unter der Telefonnummer 09853/3892-15 oder gerne auch per Email helga.frank@vg-wilburgstetten.de direkt an Frau Frank, Wahlamt VG Wilburgstetten. (FH)

Rechtzeitige Beantragung von Ausweisen und Pässen

Sind Ihre Reisepapiere noch gültig?

Um Grenzprobleme zu vermeiden, müssen die Ausweispapiere gültig sein. Bitte beachten Sie dabei, dass in verschiedenen Ländern ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig im Reisebüro bzw. im Internet unter www.auswaertiges-amt.de, welche Papiere für Ihre Reise notwendig sind.

Bei der Antragstellung beachten Sie bitte folgendes:

Die Ausstellung von Personalausweisen dauert etwa 2-3 Wochen und bei Reisepässen dauert es etwa 5-6 Wochen. Bitte

beachten Sie, dass es seit 01.01.2024 keine Kinderreisepässe mehr gibt. Kinder benötigen für Auslandsreisen immer ein gültiges Ausweisdokument.

Bei der Antragstellung ist persönliches **Erscheinen des Antragstellers** erforderlich, da die Unterschrift und Fingerabdrücke sofort zu leisten sind. Dies gilt auch für Kinder ab dem 6. Lebensjahr. Das Mitnehmen von Antragsformularen ist nicht möglich. Bitte Größe und Augenfarbe überprüfen.

Bei der Beantragung ist ein **digitales, aktuelles biometrisches Lichtbild** vorzulegen (nicht älter als ein halbes Jahr). Außerdem wird bei Erstausstellung eines Dokumentes durch die VGem Wilburgstetten eine Geburts- bzw. Heiratsurkunde benötigt.

Die alten/bisherigen Ausweisdokumente sind mitzubringen. Falls das alte Dokument verloren gegangen ist bzw. gestohlen wurde, ist dies unverzüglich dem Passamt/der Polizei mitzuteilen.

Eine Verlängerung der alten/bisherigen Personalausweise und Reisepässe ist nicht möglich.

Die Gebühr des Dokuments ist bereits bei Beantragung zu entrichten. Ohne vorherige Bezahlung ist keine Bestellung bei der Bundesdruckerei möglich.

Die Kosten für die Dokumente betragen:

Personalausweis: bis zum 24. Lebensjahr 22,80 €, ab dem 24. Lebensjahr 37,00 €;

Reisepasses: bis zum 24. Lebensjahr 37,50 €, ab dem 24. Lebensjahr 70,00 €;

Wichtig beim Abholen der Dokumente:

Die Aushändigung der Ausweise kann nur unter Vorlage der alten Ausweisdokumente erfolgen. Ohne diese ist eine Aushändigung ausgeschlossen.

Das Passamt der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten weist darauf hin, dass außerhalb der regulären Öffnungszeiten keine Dokumente ausgestellt oder abgeholt werden können.

Ab 01. Mai 2025 ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung der Ausweisdokumente.

Bitte beachten Sie, dass ab dem 01. Mai 2025 nur noch ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung der Ausweisdokumente genutzt werden dürfen.

Ausgedruckte Lichtbilder in Papierform werden ab 01.05.2025 nicht mehr akzeptiert!

Eine elektronische Übermittlung des Lichtbildes durch einen Dienstleiter (z.B. Fotograf, Römer Apotheke Mönchsroth, Drogeriemarkt) ist möglich.

Die VGem Wilburgstetten hat zur Lichtbilderfassung im Bürgerbüro ein Aufnahmesystem PointID der Bundesdruckerei GmbH erhalten. Sie können im Zuge des Antrags für den Personalausweis/Reisepass ein Lichtbild erstellen lassen. Die Kosten für die Erstellung eines digitalen Lichtbildes betragen 6,00 €. Die Gebühr wird gleich bei Antragstellung erhoben. Eine Aushändigung eines Papierlichtbildes ist nicht möglich.

Die Sprechzeiten der **Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten** sind:

Montag - Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr
Montagnachmittag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwochnachmittag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bitte beachten!
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten!

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Immer ein Auge für's Detail.
Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Öffnungszeiten der VGem Wilburgstetten

Montag	09.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.30 Uhr	*geschlossen*
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.30 Uhr	*geschlossen*
Freitag	09.00 Uhr – 12.30 Uhr	*geschlossen*

VGem Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8, 91634 Wilburgstetten
Telefon: 09853 / 3892-0 Fax: 09853 / 3892-38
www.vg-wilburgstetten.de
E-Mail: buergerbuero@vg-wilburgstetten.de

Erreichbarkeit der VGem Wilburgstetten

Geschäftsleiter	Hr. Haußer	Tel.: 09853/3892-26
Kämmerei	Hr. Lober	Tel.: 09853/3892-25
Personalamt	Fr. Walter	Tel.: 09853/3892-24
Bürgerbüro:	Fr. Merkle	Tel.: 09853/3892-10
Meldeamt, Passwesen	Fr. Bosch	Tel.: 09853/3892-11
Gewerbeamt, Fischereischeine	Fr. Daudrich	Tel.: 09853/3892-11
Standesamt, Renten, Soziales,	Fr. Frank	Tel.: 09853/3892-15
Kasse, Mahnwesen,	Fr. Stegmüller	Tel.: 09853/3892-14
Vollstreckungen	Fr. Schmidt	Tel.: 09853/3892-13
	Fr. Hammele	Tel.: 09853/3892-17
Steuern, Gebühren, Abgaben	Fr. Sickau	Tel.: 09853/3892-21
Hundesteuer, Gewerbesteuer	Fr. Grün	Tel.: 09853/3892-23
Bauamt, Satzungsrecht	Hr. Kolb	Tel.: 09853/3892-20
	Fr. Wagner	Tel.: 09853/3892-18
Versicherungen, Zuschusswesen	Fr. Wunderle	Tel.: 09853/3892-27
BayKiBiG	Fr. Beck	Tel.: 09853/3892-22

Gerne können Termine über die Homepage oder den QR-Code vereinbart werden.

SCAN ME

Bürgerbüro in der VG geschlossen

Bitte beachten:

Aufgrund einer Fortbildung ist das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten am Mittwoch, 10.12.2025 geschlossen!

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Bürgerbus am Limes – Fahrten zwischen Weihnachten und Hl. Drei König

Die Verwaltung der VG Wilburgstetten teilt mit, dass der Bürgerbus am Limes für Fahrten am 24.12.2025 und zwischen 31.12.2025 bis 06.01.2026 nicht gebucht werden kann.

Auch ist die telefonische Erreichbarkeit des Bürgerbusses im vorgenannten Zeitraum nicht möglich. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger hierfür um Verständnis.

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Jetzt Führerschein-Umtausch prüfen

Wer seinen Führerschein in den Jahren 1999 bis 2001 erhalten hat, der sollte sich den 19. Januar 2026 im Kalender anstreichen. Denn an diesem Tag endet die Umtauschfrist für den neuen EU-Führerschein. Bis zum Jahr 2033 sollen schrittweise alle bisher noch nicht im zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten Papierführerscheine sowie Führerscheindokumente ohne Ablaufdatum umgetauscht werden.

Wer sich nicht sicher ist, ob der Umtausch schon überfällig ist, kann sich auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) schnell Rat holen. Unter dem Suchwort „Quickcheck“ erfahren Autofahrer mit wenigen Klicks und Angaben, wann ihr Führerschein zum Umtausch ansteht.

Ratsam ist der Umtausch allemal. Denn wer keinen gültigen Führerschein besitzt, kann seine Fahrerlaubnis nicht rechtsgültig nachweisen und muss dies in der Regel bei der Polizei nachholen.

Ebenso wie viele andere Führerschein- und Fahrerlaubnisangelegenheiten kann der Führerscheinumtausch als Online-Dienst des Landratsamtes Ansbach bequem von zu Hause erledigt werden. Das spart Wartezeit für den Bürger und Ressourcen in der Verwaltung.

Der Aufruf des Online-Dienstes erfolgt auf der Internetseite entweder über den roten Button „Digitales Amt“ rechts oben oder direkt im Themenbereich „Mobilität & Verkehr“ und den dortigen Dienstleistungen. Auch über die Suchmaske gelangt man mit dem Begriff „Führerschein“ zu zahlreichen Dienstleistungen.

Die Authentifizierung kann durch die Bund- oder BayernID erfolgen. Dazu brauchen Benutzer entweder die Online-Ausweisfunktion oder ein ELSTER-Zertifikat. Das Anlegen einer Bund- oder BayernID ist nur einmal erforderlich und dauert nur wenige Augenblicke. Nutzer, die eines der beiden Konten bereits angelegt haben, können sich mit ihren bekannten Zugangsdaten anmelden. Wichtig ist, dass die Unterlagen für die gewünschte Dienstleistung vollständig vorliegen. Ob das der Fall ist, kann ebenfalls mit wenigen Klicks auf der Internetseite in Erfahrung gebracht werden. Ein Upload der benötigten Dokumente ist in den gängigen Formaten PDF, PNG oder JPG/JPEG möglich. Die Unterschrift zur Herstellung des Kartenführerscheins kann auf dem eigenen Smartphone geleistet werden. Eine Anleitung dazu gibt es innerhalb des Online-Dienstes.

Für die Nutzung der Online-Dienste ist eine Kreditkarte oder ein PayPal-Zugang zur Abwicklung der Zahlung Voraussetzung

Mönchsroth Weiltingen Wilburgstetten

Die **Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten**
(3 Mitgliedsgemeinden mit ca. 5.200 Einwohner) im Landkreis Ansbach sucht ab 07.01.2026

einen Verwaltungsangestellten (m/w/d)
für das Bürgerbüro in Vollzeit oder Teilzeit
zunächst befristet auf 14 Monate als Elternzeitvertretung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann finden Sie nähere Details auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten unter

www.vg-wilburgstetten.de

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am **Montag, den 08. Dezember 2025** um 19:30 Uhr im ev. Gemeindehaus statt.

Nachrichten aus der Gemeinde

Buergerversammlungen 2025

Alle Bürgerinnen, Bürger und besonders alle Jugendliche werden zu diesen Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.
Termine:

Frankenhofen, “Dorfstadl“	Mittwoch, 26.11.2025
Veitsweiler, „Zum Grünen Baum“	Donnerstag, 27.11.2025
Ruffenhofen, „Dorfschänke“	Montag, 01.12.2025
Weiltingen, „Gasthaus Krone“	Freitag, 05.12.2025
Wörnitzhofen, “Zum Blauen Angler“	Donnerstag, 11.12.2025

Beginn jeweils um 20.00 Uhr

Ortsbeschilderung für Gewerbetreibende

Der Markt Weiltingen hat eine neue Ortsbeschilderung bekommen, die mit Schildern von Gewerbetreibenden erweitert wird.

Alle Gewerbetreibenden haben die Möglichkeit, mit einem kostenpflichtigen Richtungsschild auf ihre Firmen aufmerksam zu machen.

Alle, die sich beteiligen möchten und noch nicht bei der Gemeinde gemeldet haben, können sich bis 15. Dezember 2025 im Rathaus melden.

Terminplanung 2026

Anfang November 2025 fand die Terminplanung für das Jahr 2026 statt.

Wir bitten die Vereine, die noch keine Termine abgegeben haben uns diese bis spätestens 1. Dezember 2025 mitzuteilen.

Und was machst Du eigentlich nach der Schule?
Ein Freiwilliges Soziales Jahr?
Deine Chance Erfahrungen mit Kindern zu sammeln.

Du passt zu uns, wenn….

- ✓ Du engagierst und interessierst am Umgang mit Kindern bist,
- ✓ Du die Entwicklung, sowie die soziale Kompetenz der Kinder fördern möchtest,
- ✓ Du Spaß am Umgang mit Kindern hast,
- ✓ eine wertschätzende Kommunikation für Dich eine Selbstverständlichkeit ist,
- ✓ Du gerne im Team arbeitest.

Dann bist Du bei uns genau richtig.

Wir bieten Dir ……

- ✓ ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet in der Grundschule und der Kindertagesstätte in Weiltingen und
- ✓ Platz für Engagement und Ideen an.

Wenn Du nun neugierig geworden bist, freuen wir uns über Deine Bewerbung **bis 08.12.2025 an personalamt@vg-wilburgstetten.de**

Sollten noch Fragen offen sein, steht Dir der Erste Bürgermeister Christoph Schmidt unter 09853 253 oder 0177 8784353 gerne Rede und Antwort.

Winterdienst

Wenn der erste Schnee fällt, treten häufig Fragen zum Winterdienst auf. Deshalb einige Hinweise für den bevorstehenden Winter. Entsprechend der gemeindlichen Satzung ist jeder Eigentümer verpflichtet, den Schnee auf angrenzenden Gehwegen, ersatzweise auf den Straßen zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu streuen. Der Einsatz von Streusalz ist nur bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder starken Steigungen) zulässig. Deshalb unsere Bitte: Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass die notwendige Räum- und Streupflicht durchgeführt wird. Bezüglich der von der Gemeinde zu räumenden Flächen bitten wir um Verständnis, dass nicht jede Strecke sofort geräumt bzw. gestreut werden kann.

Neuerscheinung

Veitsweiler Schriften Nummer zwei...

„80 Jahre Kriegsende"

Dieses Jahr wurde am 08.Mai 2025 des Kriegsendes von vor 80 Jahren gedacht. Dieses Jubiläum war der Anlass eine **Gedenkschrift zu den Kriegsteilnehmern aus Veitsweiler** (plus „Oberland") zu fertigen. Darin sind die Kriegs- und Familienbiografien von insgesamt 92 Soldaten des Ersten und Zweiten Weltkrieges in groben Zügen dargestellt; von einigen Soldaten sind auch Feldpostbriefe und Karten dokumentiert. Zeitschienen zum Verlauf der beiden Kriege, Überlegungen zu einer zeitgemäßen, angemessenen Gedenkkultur u.a. umrahmen diese individuellen Biografien. Das Buch umfasst 448 Seiten und ist mit Fotos und Dokumenten zu den einzelnen Soldaten ergänzt. Es kann ab sofort für 36,50 € (Druckkosten) bei Andreas Christ, Veitsweiler, Tel. 015120610680 nach vorheriger tel. Terminvereinbarung unverbindlich eingesehen und bei Gefallen gekauft werden.

Das Buch kann demnächst auch in der Gemeindebücherei Weiltingen ausgeliehen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Hildegard Christ: hildegard.christ@web.de

Tel. 015736705047

Drückjagd im „Weiltinger Forst"

Am Samstag, den 22.11.2025 findet im Bereich des staatlichen Eigenjagdrevieres „Weiltinger Forst" und den jagdlich angegliederten privaten Waldungen im Heiligenbuck eine Drückjagd auf Schwarzwild und Rehwild statt.

Zudem wird die Gemeindeverbindungsstraße Weiltingen - Greiselbach/Wolfsbühl während der Drückjagd gesperrt sein.

Wir bitten alle betroffen Waldbesitzer und Waldbesucher in der Zeit von 8 - 14 Uhr diesen Bereich zu meiden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

gez. Schneider (Revierleiter Forstrevier Dürrwangen)

Ehemaliges Betriebsgebäude der Kläranlage abzugeben

Das Gebäude ist ca. 4,50 x 7,80 m groß.

Die Asbestzementwellplatten des Daches werden durch die Gemeinde abgebaut und entsorgt.

Die Holzkonstruktion ist gedämmt und größtenteils innen und außen mit Nut- und Federbrettern verkleidet.

Es wird an den Meistbietenden abgegeben. Das Mindestgebot ist 1.00 €. Angebote sind in schriftlicher Form im Rathaus abzugeben.

Termine

November	Uhrzeit	
22. Nov	19:30 Uhr	GV Waldgenossenschaft Frankenhofen, Dorfstadel
26. Nov	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Frankenhofen, Dorfstadel Frankenhofen
27. Nov	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Veitsweiler, Zum Grünen Baum Veitsweiler
29. Nov	15:30 Uhr	Weiltinger Advents- und Weihnachtsmarkt
30. Nov	17:00 Uhr	Minigottesdienst Weiltingen
30. Nov	09:30 Uhr	Gottesdienst 40 Jahre Frauenkreis anschl. Kirchenkaffee
Dezember	**Uhrzeit**	
01. Dez	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Ruffenhofen, Dorfschänke Ruffenhofen
05. Dez	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Weiltingen, Gasthaus zur Krone Weiltingen
08. Dez	19:30 Uhr	Marktgemeinderatssitzung mit Bürgerviertelstunde
10. Dez	14:00 Uhr	Seniorenkreis im Gemeindehaus
11. Dez	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Wörnitzhofen, Zum Blauen Angler, Wörnitzhofen
12. Dez	18:30 Uhr	Musical St. Peter
13. Dez	13:30 Uhr	V.d.K. Adventsfeier, Gasthaus Krone
14. Dez	17:00 Uhr	Musical St. Peter

Bürgerservice

Gemeindebücherei Weiltingen in der Grundschule

Ausleihen statt Kaufen

Öffnungszeiten:
jeden Montag von 17:45 Uhr bis 19:15 Uhr.

- Ein vielfältiges Bücherangebot für Kids in Kindergarten und Schule: von Bilderbüchern über Comic´s, Lego Ninjago und Fußball gibt´s viel zu schmökern
- Für Erwachsene mit unterschiedlichen Interessen: von Historischem, über Krimis und Ratgeber bis Thriller ist vieles zu finden.

Jeder ist herzlich willkommen das vielfältige Angebot der Gemeindebücherei zu nutzen.

Ausleihgebühr pro Buch: 10 Cent für 4 Wochen

Kommt vorbei und nehmt Euch Zeit.

Abfall

Die Papiertonne wird am Dienstag, den 02.12.2025, geleert.

Die gelben Säcke werden am Montag, den 08.12.2025, abgeholt.

Die Biotonne wird vor den Weihnachtsfeiertagen bereits am **Samstag**, den 20.12.2025 geleert.

Öffnungszeiten

Markt Weiltingen

Schloßweg 11, 91744 Weiltingen
Tel. 09853 / 253 Fax: 09853 / 4297
E-Mail: info@weiltingen.de Internet: www.weiltingen.de

Rathaus:
Montag, Donnerstag, Freitag: ..... 8:30 Uhr. – 12:30 Uhr
Mittwoch: ..... 14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde:
Mittwoch ..... 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Gemeindebücherei in der Grundschule:
Montag: ..... 17:45 Uhr – 19:15 Uhr
Wertstoffhof:
Samstag: ..... 9:30 Uhr – 11:30 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten:

Bürgerbüro Tel. 09853/ 38 92-0

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: ..... 9:00 Uhr – 12:30 Uhr
Montag: ..... 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch: ..... 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

NOTFALLKONTAKTE

Polizei	Tel. 110
Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt	Tel. 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	Tel. 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.notdienst-zahn.de
Giftnotruf	Tel. 089 / 19240
Notdienste der Apotheken	Tel. 0800 / 00 22 8 33
Zweckverband Hesselberggruppe	Tel. 0171 / 74 11 357

Geschäftsanzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Landratsamt Ansbach Informationen zu den blauen Zusatzrestmüllsäcken

Änderung bei den Zusatzrestabfallsäcken ab 01.01.2026

Im Zuge der anstehenden Gebührenänderung ab dem 1. Januar 2026 wird über eine wichtige Änderung bei den Zusatzrestabfallsäcken informiert:

Ab dem 1. Januar 2026 werden die blauen Zusatzrestabfallsäcke aus dem Gebührenzeitraum 2021-2023, trotz des zusätzlich angebrachten Gebührenaufklebers, von der Müllabfuhr nicht mehr mitgenommen. Wir bitten Sie daher, diese Säcke bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden und entsprechend aufzubrauchen.

Bezüglich der weißen Zusatzrestabfallsäcke aus dem Gebührenzeitraum 2024-2027 erfolgt eine Information zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abfallwirtschaft Landkreis Ansbach, abfallwirtschaft@landratsamt-ansbach.de, 0981 468 2345, www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung

Änderung bei den Zusatzrestabfallsäcken ab 1. Januar 2026

Für den neuen Gebührenzeitraum ab dem 1. Januar 2026 wird über eine wichtige Änderung bei den Zusatzrestabfallsäcken informiert:

Ab dem 1. Januar 2026 werden die blauen Zusatzrestabfallsäcke aus dem Gebührenzeitraum 2021-2023 von der Müllabfuhr nicht mehr mitgenommen. Auch der zusätzliche Gebührenaufkleber verliert seine Gültigkeit. Ein Umtausch der blauen Säcke in weiße Säcke ist nicht möglich. Wir bitten Sie daher, diese Säcke bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden und entsprechend aufzubrauchen.

Die weißen Zusatzrestabfallsäcke mit dem Aufdruck 2024-2027 sind über den Jahreswechsel hinaus weiter gültig. Für die Bereitstellung der weißen Zusatzrestabfallsäcke sind auch keine zusätzlichen Gebührenmarken notwendig.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abfallwirtschaft Landkreis Ansbach, abfallwirtschaft@landratsamt-ansbach.de, 0981 468 2345, www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung

Renten und Soziales

Rentensprechtage 2025

Rentensprechtage der Deutschen Rentenversicherung
im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Die nächsten Rentensprechtage finden statt am:
26.11.2025 und 10.12.2025

Die Termine für die jeweiligen Sprechtage werden telefonisch unter 09851 / 902-123 oder im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl, Zimmer 1.01, vergeben.

Bei der Terminvergabe bitte die Rentenversicherungsnummer und den Rentenversicherungsträger mitteilen. Damit Ihnen eine konkrete Auskunft erteilt werden kann, ist es dringend geboten sämtliche Rentenunterlagen mitzubringen. Bitte auch Personalausweis bzw. Reisepass nicht vergessen.

Finden Sie Inserate und Anzeigen aus der Region!
kleinanzeigen-regional

Vereine und Verbände

An alle Vereine
und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön" zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Wir bieten Ihnen über einen textlichen Weihnachtsgruß hinaus die Gelegenheit, in der letzten Ausgabe dieses Jahres Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön" preiswert und weitreichend zu übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann.
Oder sprechen Sie direkt mit uns.

Ihre
LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Gästeführungen Touristikverband Hesselberg

Touristikverband Hesselberg e.V.,
Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen,

Tel. 09854/979778, Fax 09854/979777,
www.hesselberg.de
E-mail: info@hesselberg.de

Workshop – Kränze aus Naturmaterialien (Koniferenkränze)

Jede Jahreszeit bringt etwas Besonderes mit sich!

Aus Materialien der Natur entstehen so ganz unterschiedliche Kränze für Tisch, Tür & Wand.

Wann:	22.11.2025
Uhrzeit:	19:00 Uhr
Dauer:	2 – 2,5 Stunden
Unkostenbeitrag:	10,00 EUR/Person plus Materialkosten
Treffpunkt:	**ScheunenLädle** Heike Welz Aufkirchen 74a, 91726 Gerolfingen

Infos und Anmeldung bei Heike Welz unter 0170/183 82 61
oder Mail: Scheunenlaedle@gmx.de
Veranstalter: Touristikverband Hesselberg e.V.

Generalversammlung Waldgenossenschaft Frankenhofen

Die Generalversammlung der Waldgenossenschaft Frankenhofen findet am Samstag, den 22. November 2025 um 19:30 Uhr im Dorfstadl statt.

Museumsverein Markt Weiltingen und Umgebung

Adventsfenster

Adventskalender und Adventsfenster verkürzen im Dezember das Warten und die Vorfreude auf Weihnachten.

Mit dem Gemeindebrief der Pfarrei Weiltingen haben wir zum Mitmachen aufgerufen und Fenstergestalter gesucht. In den Jahren 2013 - 2017 war dies Dank der **Mithilfe vieler** ein voller Erfolg.

Mag noch jemand mitmachen bei unserem lebendigen Adventskalender? Jeder aus unseren Gemeinden kann sich einbringen!

Gerne können Sie bei Erika Kränzlein Tel. 09853 584 Ihren Terminwunsch nennen.

Danke

Es grüßt Erika Kränzlein

VdK Ortsverband Weiltingen

Adventsfeier

Der VdK Ortsverband Weiltingen lädt zur Adventsfeier am **Samstag, den 13. Dezember 2025** ins Gasthaus Krone in Weiltingen ein

Beginn: 13.30 Uhr

Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen

1.Vors. Erich Kratzel

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt

Markt Weiltingen

Erscheinungsweise: monatlich freitags.

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes.

- **Herausgeber, Druck und Verlag:**
  LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
  Der Erste Bürgermeister des Marktes Weiltingen, Christoph Schmidt oder seine Vertretung im Amt, Schlossweg 11, 91744 Weiltingen. Tel. 09853/253; Fax 09853/4297; E-Mail: info@weiltingen.de; Internet: www.weiltingen.de
- **Verantwortlich für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:** gemäß § 7 Abs.1 TMG:
  Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
  Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:
Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

BEGEHBARE DUSCHE
in 24 Stunden
BIS ZU 100% FÖRDERUNG *ab Pflegegrad 1
BADELIX DONAU-RIES
Inkl. Antragstellung und direkter Abrechnung mit der Pflegekasse
Mit Bauschutt Entsorgung und Endreinigung
Kostenlose Vorort-Beratung
08272 9949645

Komm ins STARKe Team!
Für unsere Niederlassung in Birkach suchen wir:
» Bauleiter (m/w/d)
» Kalkulator (m/w/d)
» Sachbearbeiter (m/w/d)
» Schreiner (m/w/d)
» Werkplaner (m/w/d)
» Zimmerer (m/w/d)
» Zimmerermeister (m/w/d)
Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme:
Anita Stark | 0 98 32 / 683 100 | 0170 / 374 71 27
bewerbung@stark-inspiration.de
Jetzt bewerben:
stark-inspiration.de
Zimmerei Stark GmbH
Schreinerei Stark GmbH
Hauptsitz: 86736 Auhausen
Niederlassung: 91567 Birkach
STARK
Inspiration leben.

Feuchte Mauern?
Wasser im Keller?
Schimmelpilz im Wohnraum?
bautenschutz katz
· Mauertrockenlegung (Säge-, Chromstahl-, Injektionstechnik)
· Kellersanierung (auch ohne Aufgraben/Erdarbeiten)
· Wasser im Keller, Tiefgarage, Schacht
· Hausschwamm und Schimmelpilz
· Risse im Mauerwerk
· Baugrund verbessern / verfestigen
Für eine kostenfreie Ortsbesichtigung mit Angebot am besten gleich anrufen.
WTA
SACHVERSTAND über 40 Jahre ERFAHRUNG
bautenschutz katz GmbH
Tel. (09122) 79 88-0
Ringstr. 51 · 91126 Rednitzhembach · www.bjk24.de
DHBV

24 Std. NOTDIENST STÖRUNGSFALL? WIR HELFEN!
90 Jahre SEIT 1933
KLEIN Heizung · Sanitär
VORBEREITUNG auf die Heizsaison
lassen Sie JETZT Ihre Heizung warten.
VERFUGST Du noch oder BADEST Du schon?
Fugenlose Komplettbäder aus einer Hand.
Besuchen Sie unsere Ausstellung Montag & Dienstag
8-11 Uhr & 13-16 Uhr und gerne nach Vereinbarung.
Burgstrasse 20 | 73495 Stödtlen
Tel. 07964 660 | email@klein-shk.de | www.klein-shk.de

Heimat Pflege
Bux & Partner
Häusliche Grundpflege
Ärztlich verordnete Behandlungspflege
Hauswirtschaftliche Versorgung
24 Stunden Rufbereitschaft
Individuelle Leistungen nach Absprache
Heimatpflege Bux & Partner - Ambulanter Pflegedienst GmbH
Adresse
Brunnenstr. 14
73495 Stödtlen
Kontaktieren Sie uns gerne:
Alexander Bux
Telefon 07964/3319-150
Fax: 07964/3319-152
Email: a.bux@heimatpflege-buxundpartner.de

auch heuer wieder
Reisemarkt 23.11.
11 - 17 Uhr
91747 Westheim
60 Themen/Buden/Stände rund um Reise & Urlaub
große Tombola: Hauptpreis: Flusskreuzfahrt für 2 Pers.
30 Reisen zum Messepreis
alle Informationen erhalten Sie ab 11.11. auf unserer Internetseite www.hauckreise.de
Gute Reise Hauck
Gute Reise Hauck - Klaus-Blank-Str. 4 - 91747 Westheim

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien